



## **REGLEMENT BETREFFEND DIE ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWÄSSERN**

Vom 16. Dezember 1989 (**Stand am 15. März 2002**)

Die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1988 gestützt

auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AGGschg)

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden, und dessen Revision vom 28. September 1984 (GG);

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

auf das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983,

beschliesst:

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Zweck

Artikel 1.- Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Kanalisationsbereiches der Gemeinde, die Ableitung und die Reinigung der Abwässer sowie die Ableitung des Oberflächenwassers und des Regenwassers in überbauten oder nicht überbauten Grundstücken sicherzustellen (nachstehend die Abwässer).

Geltungsbe-  
reich

Art. 2.- Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Abwasserreinigungs und Abwasserableitungsanlagen angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Bau und Unter-  
halt öffentlicher  
Anlagen

Art. 3.-<sup>1</sup> Die Gemeinde baut und unterhält die zur Ableitung und  
Reinigung der Abwässer notwendigen öffentlichen Anlagen

<sup>2</sup> die Anlagen werden auf der Grundlage eines generellen  
Kanalisationsprojektes sowie eines Bauprojektes erstellt.

<sup>3</sup> Die Anlagen werden in einer oder im Bedarfsfall in mehreren  
Etappen erstellt.

Vorfinan-  
zierung

Art. 4.-<sup>1</sup> Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein  
Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Auslastung den Bau eines  
Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der  
Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der  
öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen vollumfänglich  
oder teilweise zu übernehmen.

<sup>2</sup>Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt  
(Art.98 Absatz 2 RPBG)

Überwachung  
der Anlagen

Art. 5.-<sup>1</sup> Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen  
oder privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umweltschutz  
(nachstehend: das Amt) welche von der eidgenössischen und  
kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen  
sind, bleiben vorbehalten.

## II. ANSCHLÜSSE

Rechtliche  
Anschluss-  
bedingungen

Art. 6.- Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind im  
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung  
sowie in der entsprechenden n allgemeinen Verordnung festgelegt.

Anschluss-  
fristen

Art. 7.- Der Gemeinderat setzt auf Verlangen des Amtes  
die dem kantonalen Sanierungsplan entsprechenden Fristen für den  
Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken fest.

Befreiung von Klärgruben

Art. 8.- Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes den Besitzer oder Nutzniesser von der Pflicht entbinden, eine Klärgrube zu bauen.

Technische Anschlussvorschriften

Art. 9.- Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes ausgeführt.

Kosten zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers

Art.10.-<sup>1</sup> Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen verursachten Kosten sowie die Kosten der Feinerschliessung Eigentümers gehen zu Lasten des Nutzniessers (Art. 87 Abs. 2, des 95 und 96<sup>2</sup>PBG).

<sup>2</sup> Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen

Baubewilligung

Art.11. Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Anlage bedarf es Baubewilligung.

Kontrolle der Anlagen  
a) beim Bau

Art.12.-<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Anlagen beim Abschluss der Arbeiten an.

<sup>2</sup> Sind die Arbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutzniesser den Gemeinderat vor dem Zuschütten der Gräben darüber zu informieren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

b) nach dem Bau Art.13 . -<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungen und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren. Bei Vorliegen von Mängeln kann er deren Behebung oder Beseitigung anordnen.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

### **III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWÄSSER**

Beschaffenheit Art.14.- Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer muss der in der einschlägigen Bundesverordnung über Abwassereinleitungen geforderten Beschaffenheit entsprechen.

Vorbehandlung  
a) Anforderungen

Art.15 . -<sup>1</sup> Für Abwässer die den Anforderungen der Bundesverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

b) Befreiung

Art .16.- Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein zwingendes Problem für die Reinigungsanlage des Verbandes darstellt.

### **IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN**

Allgemeine Bestimmungen  
a) Grundsatz

Art.17.- <sup>1</sup>Die Eigentümer oder Nutzniesser von überbauten oder nicht überbauten Grundstücken, von Gebäuden auf dem Grund Dritter innerhalb des Kanalisationsbereiches, sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus und Unterhalts der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen wie folgt zu beteiligen:

- a) Verwaltungsgebühr
- b) Anschlussgebühr für den Anschluss an die öffentliche Abwasserleitungs- und Abwasserreinigungsanlage
- c) Jährliche Gebühr zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen

<sup>2</sup>Die Beteiligungen der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Ableitungs- und Reinigungsanlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleiben vorbehalten (Art. 101 - 104 RPBG)

b) Zuteilung  
der Einnahmen

Art.18.- Der Ertrag der Gebühren, welche auf Grund dieses Reglements eingefordert werden, ist ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen, wie auch zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

c) Befreiung-  
von Gebühren

Art.19.- Die öffentlichen Sachen, mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude, sind den in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren nicht unterstellt.

Verwaltungs-  
gebühren

a) Im Allgemeinen

Art.20 . - 1 Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie eine oder zwei Kontrollen an Ort und Stelle umfassen, keine Gebühr, sofern diese Dienste im konkreten Falle nicht mehr als 3 Stunden in Anspruch nehmen.

b) Zusatzkontrollen

Art.21 . - <sup>1</sup> Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr, welche sich nach dem Stundentarif Fr. 40.- pro Stunde, der durch die

Gemeinde geleisteten Dienste bemisst, jedoch Fr. 1000.- nicht übersteigt

<sup>2</sup> Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen privater Anlagen.

Anschluss-  
gebühren

a) Überbaute  
Grundstücke

Art.22.- Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstückes (Gebäude) an die öffentliche Abwasserleitungs- und Abwasserreinigungsanlage wird wie folgt erhoben:

Grundgebühr: a) Fr.3000.- pro Anschluss, und

b) Fr.25.-/ m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche berechnet nach Art. 54 und 55 des Ausführungsreglementes vom 18.Dez. 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9.Mai 1983

b) Vergrößerung  
oder Umbau

Art.23.- Bei An- oder Umbauten, die eine Vergrößerung der ursprünglichen Nutzfläche um 5 % zur Folge haben, wird die Anschlussgebühr nach Art. 22 b nachverlangt.

c) Baulich  
gestaltete  
Flächen

Art.24.- Die Gebühr für den Anschluss nicht überbauten aber angeschlossener Grundstücke (Spiel- und Parkplätze) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgelegt:

Grundgebühr: a) Fr.2000.- pro Anschluss und

b) Fr.1.-/m<sup>2</sup> der Parzellenfläche.

d) Nicht ange-  
schlossene aber  
anschliess-  
bare Grundstücke

Art. 25.-<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene (aber anschliessbare) Grundstücke, die im Kanalisationsbereich liegen.

<sup>2</sup> Sie legt sie wie folgt fest:

Fr. 1.- pro m2 Grundstückflacke.

e)Übrige Grundtücke

Art.26.- Für die Grundstücke, welche ausserhalb des Kanalisationsbereiches liegen, aber anschlusspflichtig sind, wird die Gebühr gemäss Art. 22 a) und b) des vorliegenden Reglementes erhoben.

f)Bezugsbedingungen

Art.27.-<sup>1</sup> Die in den Art. 22, 24 und 26 vorgesehene Gebühr wird erhoben:

- für die angeschlossenen Grundstücke: bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes

- für die übrigen Grundstücke: nachdem der Anschluss an die Kanalisation erfolgte und davon Gebrauch gemacht werden kann.

<sup>2</sup> Die in Art. 23 vorgesehene Gebühr wird erhoben bei Erteilung der Baubewilligung.

<sup>3</sup> Die in Art. 25 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation erhoben.

Art.28.- Von den in den Art. 22 und 24 vorgesehenen Anschlussgebühren werden abgezogen: die in Art. 25 vorgesehene Gebühr, vorausgesetzt, dass sie erhoben wurde.

Art.29.- Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren. wenn die Gebühr für diesen eine zu grosse Last darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Benützungsggebühr  
a)Normalfall

Art.30 . - 1 Der Gemeinderat ist kompetent, die jährliche Benützungsggebühr für die öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen nach folgenden Kriterien festzulegen:

<sup>2</sup> Die Benützungsggebühr dient zur Deckung der

Betriebskosten im Bereich des Abwasserwesens. .

<sup>3</sup> Die Gebühr wird auf Grund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Frischwasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 31

<sup>4</sup> Die Gebühr beträgt maximal Fr. 3.- pro m<sup>3</sup>

<sup>5</sup> halbjährlich wird eine Anzahlung verlangt.

b) Spezialfall

Art.31 - <sup>1</sup> Wird der ermittelte Frischwasserverbrauch nur zum Teil den Abwasserableitungsanlagen zugeführt, (z.B. das Wasser, das als Produktionsfaktor verwendet wird) wird diese Gebühr nur für die Wassermenge erhoben, die tatsächlich in die ARA abgeleitet wird. Ein entsprechendes Gesuch ist vom Inhaber des Betriebes mit der Zustimmung des Eigentümers an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Wird bei Landwirtschaftsbetrieben nur ein Teil des Frischwasserverbrauchs den Abwasseranlagen zugeführt, wird die zu erhebende Abwassermenge nach seinen Einwohnergleichwerten berechnet. Als jährlicher Verbrauch pro Einwohnergleichwert gelten 80 m<sup>3</sup>. Die Anzahl Personen wird halbjährlich neu festgehalten.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung dieser anrechenbaren Wassermenge kann der Gemeinderat auf Kosten des Eigentümers oder Nutzniessers den Einbau von separaten Wasserzählern anordnen

## V. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen

Art.32. <sup>1</sup> Jede Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement wird durch eine Busse von Fr. 20.-bis Fr. 1000.-, je nach Schwere des Falles, geahndet.

<sup>2</sup> Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und Kantonsrechtes bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

a) gegen die Anwendung

Art.33 . <sup>1</sup> Beschwerde bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.



des Reglementes

<sup>2</sup> Jeder Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden

b) gegen die  
Gebühren-  
pflicht  
und den Gebühren-  
betrag

Art. 34.- <sup>1</sup> Einsprachen welche den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach erhalten der Rechnung, schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art.35.- Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Lurtigen am  
16.Dezember 1988

Der Gemeindegeschreiber

Der Ammann

Genehmigt von der Baudirektion

Freiburg, den 17. März 1989

Die Staatsrätin:

Baudirektorin: